

# Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2019

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick



# Inhalt

<b>1. Überblick .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Anmeldung der Lohnsteuer für 2019 .....</b>	<b>2</b>
2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2019.....	2
2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2019 .....	2
2.3 Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge für 2019 .....	3
<b>3. Familienentlastungsgesetz .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Gesetzliche Änderungen im Lohnsteuerrecht 2019.....</b>	<b>6</b>
<b>6. Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2019 .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungs- beiträge 2019.....</b>	<b>12</b>
<b>8. Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2019 .....</b>	<b>13</b>
8.1 Allgemein.....	13
8.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2019 .....	13
8.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Kranken- versicherung 2019.....	14
8.4 Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2019 .....	16
8.5 Bezugsgrößen 2019 .....	17
8.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2018/2019 .....	17
8.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2019.....	18
<b>9. Amtliche Sachbezugswerte 2019 .....</b>	<b>20</b>
9.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2019 .....	20
9.2 Sachbezugswert Unterkunft 2019 .....	21
<b>10. Insolvenzgeldumlage 2019 .....</b>	<b>22</b>
<b>11. Künstlersozialabgabe 2019.....</b>	<b>22</b>
<b>12. Geringfügig entlohnte Beschäftigte .....</b>	<b>22</b>
<b>13. Zeitdauer von kurzfristigen Beschäftigungen .....</b>	<b>24</b>
<b>14. Midijobs: Gleitzone-Regelung bis 30.06.2019 .....</b>	<b>25</b>
<b>15. Neuer Übergangsbereich ab 01.07.2019 ersetzt Gleitzone ...</b>	<b>25</b>

## 1. Überblick

Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Der Bundesrat hat am 23.11.2018 die „Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen zur Sozialversicherung 2019“ verabschiedet. Weiterhin hat der Bundesrat am 19.10.2018 die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung beschlossen, mit der die neuen Sachbezugswerte für 2019 verbindlich festgelegt werden. Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechenwerte wird nachfolgend auch auf die aktuellen lohnsteuerlich relevanten Grenzbeträge und zu beachtenden Melde- und Fälligkeitstermine für das Jahr 2019 eingegangen.

### **Hinweis**

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2019 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

## 2. Anmeldung der Lohnsteuer für 2019

### 2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2019

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Bereits mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Betragsgrenze für die quartalsweise Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 Euro auf **5.000 Euro** angehoben. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2019:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2018) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2018) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2018) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

### 2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung in 2019

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen. Für das Kalenderjahr 2019 sind folgende Anmeldetermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2019		Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens
<b>Kalendermonat</b>		
Januar	2019	11.02.2019 (Mo.)
Februar	2019	11.03.2019 (Mo.)
März	2019	10.04.2019 (Mi.)
April	2019	10.05.2019 (Fr.)
Mai	2019	11.06.2019 (Di.)
Juni	2019	10.07.2019 (Mi.)
Juli	2019	12.08.2019 (Mo.)
August	2019	10.09.2019 (Di.)
September	2019	10.10.2019 (Do.)
Oktober	2019	11.11.2019 (Mo.)
November	2019	10.12.2019 (Di.)
Dezember	2019	10.01.2020 (Fr.)
<b>Kalendervierteljahr</b>		
I. Quartal	2019	10.04.2019 (Mi.)
II. Quartal	2019	10.07.2019 (Mi.)
III. Quartal	2019	10.10.2019 (Do.)
IV. Quartal	2019	10.01.2020 (Fr.)
<b>Kalenderjahr</b>		
Kalenderjahr	2019	10.01.2020 (Fr.)

### 2.3 Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge für 2019

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens **am zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt

die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschonfrist von drei Tagen**. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

### Hinweis

Um sich die arbeitsaufwendige und zudem fehleranfällige Überwachung der Zahlungsfristen zu ersparen, empfiehlt sich, die Zustimmung zum Lastschriftinzug zu erteilen. Die Lohnsteuerabzugsbeträge gelten in diesem Fall stets als rechtzeitig abgeführt, selbst wenn die Abbuchung erst einige Tage nach dem Fälligkeitstag erfolgt.

## 3. Familienentlastungsgesetz

Durch das Familienentlastungsgesetz wird der Grundfreibetrag ab 01.01.2019 für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 in zwei Schritte, um die voraussichtliche Inflationsrate des jeweiligen Vorjahrs erhöht. Der Grundfreibetrag, der das sog. Existenzminimum abdecken soll, wird von bisher 9.000 Euro auf **9.168 Euro** und ab 2020 nochmals auf 9.408 Euro angehoben. Darüber hinaus kommt es zu einer Rechtsverschiebung aller übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs in zwei Stufen, womit der sog. kalten Progression entgegengewirkt werden soll.

Weiterhin wird der steuerliche Kinderfreibetrag ab 01.01.2019 von derzeit 7.428 Euro um 192 Euro auf **7.620 Euro** angehoben. Zum 01.01.2020 steigt der Kinderfreibetrag um weitere 192 Euro auf 7.812 Euro an. Das Kindergeld wird ab dem 01.07.2019 um jeweils 10 Euro monatlich wie folgt angehoben:

- für das 1. und 2. Kind statt bisher 194 Euro künftig **204 Euro** monatlich,

- für das 3. Kind statt bisher 200 Euro künftig **210 Euro** monatlich,
- und ab dem 4. Kind statt bisher 225 Euro künftig **235 Euro** monatlich.

	2018	2019
<b>Grundfreibetrag</b>	9.000 Euro	9.168 Euro
<b>Kinderfreibetrag</b>	7.428 Euro	7.620 Euro
<b>Kindergeld (ab 01.07.2019)</b>		
<b>1. und 2. Kind</b>	194 Euro	204 Euro
<b>3. Kind</b>	200 Euro	210 Euro
<b>4. Kind und weitere</b>	225 Euro	235 Euro

Durch die Anhebung des Grundfreibetrags ergeben sich ab 01.01.2019 sowohl **neue Lohnsteuerabzugsbeträge** als auch neue Abzugsbeträge für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Die neuen Lohnsteuer-Programmablaufpläne 2019 berücksichtigen bereits die Änderungen.

#### 4. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Mindestlohn-Kommission, die sich aus Vertretern der Tarifpartner zusammensetzt, hat sich am 26.06.2018 über die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns beraten und der Bundesregierung eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in zwei Stufen vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat per Verordnung den neuen Mindestlohn wie folgt festgelegt:

- ab 01.01.2019: 9,19 Euro;
- ab 01.01.2020: 9,35 Euro.

## 5. Gesetzliche Änderungen im Lohnsteuerrecht 2019

Durch das sog. Jahressteuergesetz 2018 werden zahlreiche Änderungen im Steuerrecht vorgenommen. So werden Fahrer von elektrisch angetriebenen Dienstfahrzeugen bei der Lohnbesteuerung des geldwerten Vorteils steuerlich erheblich entlastet. Bisher muss für die private Nutzung eines Dienstwagens 1% des inländischen Brutto-Listenpreises für jeden Kalendermonat versteuert werden, sofern kein Fahrtenbuch geführt wird. Für Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge darf bisher ein pauschaler Abzug vom Brutto-Listenpreis für das Batteriesystem erfolgen.

Für E-/Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder geleast werden, reduziert sich der geldwerte Vorteil auf 0,5% bzw. ist der maßgebliche Brutto-Listenpreis nur noch zur Hälfte als maßgebliche Bemessungsgrundlage anzusetzen. D. h. die 1%-Regelung berechnet sich für neu angeschaffte oder ab 2019 geleaste E-/Hybridfahrzeugen nur noch aus dem halben Brutto-Listenpreis. Durch die Halbierung der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist auch gewährleistet, dass sich neben einem geringeren Vorteilsbetrag für die Privatnutzung eine Reduzierung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ergibt. Die Neuregelung gilt für alle Elektrofahrzeuge und auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung von Hybridelektrofahrzeugen ist, dass

- weniger als 50 g Kohlendioxid je gefahrenen Kilometer ausgestoßen wird oder
- die Reichweite mit elektrischem Antrieb mind. 40 km beträgt.

Die steuerliche Förderung wird auch auf E-Bikes ausgedehnt, die als Kraftfahrzeuge gelten (E-Bikes, deren Motor mehr als 25 km/h unterstützt).



### **Hinweis**

Die neue steuerliche Begünstigung von Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeugen kann für entsprechende Dienstfahrzeuge angewendet werden, die der Arbeitgeber im Zeitraum vom **01.01.2019 bis 31.12.2021** neu anschafft oder geleast/gemietet werden. Für vor und nach diesem Zeitraum angeschaffte oder geleaste/gemietete Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, gilt der bisherige Nachteilsausgleich (Batterieabzug) unverändert weiter.

Erfolgt die Vorteilsbesteuerung nach der sog. Fahrtenbuchmethode, werden die Anschaffungskosten für das E-/Hybridfahrzeug in Form der Abschreibung berücksichtigt. Entsprechend der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der 1 %-Methode, werden bei der Fahrtenbuchregelung der anzusetzende Abschreibungsbetrag oder die für das Fahrzeug anfallenden Leasinggebühren ebenfalls halbiert.

### **Steuerbefreiung für Jobtickets**

Als weiterer Beitrag zur Luftreinhaltung werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberzuschüsse für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in § 3 Nr. 15 EStG (neu) mit Wirkung ab 01.01.2019 von der Lohnbesteuerung freigestellt. Die neue Steuerbefreiung dient dem Ziel, Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu veranlassen und somit die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen zu senken. Steuerfrei sind (Fahrtkosten-)Zuschüsse des Arbeitgebers sowie Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen.

### **Hinweis**

Die vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erbrachten Leistungen mindern den abziehbaren Werbungskostenbetrag des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat deshalb die steuerfrei erbrachten Sachbezüge oder Zuschüsse in der Zeile Nr. 17 der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers zu bescheinigen.

Durch die Lohnsteuerfreiheit entfällt künftig auch die bisherige Praxis der Einbeziehung von Jobtickets als Sachbezug bei der Prüfung der monatlichen 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Die monatliche 44 Euro-Freigrenze steht damit für die Gewährung von anderen Sachzuwendungen (z. B. Tankgutschein) wieder im vollen Umfang zur Verfügung.

### **Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Bikes**

In das Einkommensteuergesetz wird ab 01.01.2019 ein neuer § 3 Nr. 37 EStG aufgenommen. Der neue § 3 Nr. 37 EStG stellt die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Bikes steuerfrei. Diese steuerfreien Leistungen werden anders als die steuerfreien Zuschüsse für Jobtickets (§ 3 Nr. 15 EStG) nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet. Die neue Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder E-Bikes an den Arbeitnehmer honoriert das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber. Dies ist ein weiterer Baustein zur Förderung der Elektromobilität und der umweltverträglichen Mobilität. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder (E-Bikes) als auch für Fahrräder ohne E-Motor. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (E-Bikes, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h zulässt) sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden.

## **Betriebliche Gesundheitsförderung: Zertifizierungsverfahren erforderlich**

Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind nach § 3 Nr. 34 EStG lohnsteuerfrei, soweit sie je Arbeitnehmer 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Im Laufe des Jahres 2015 wurde durch das Präventionsgesetz u. a. ein Zertifizierungsverfahren für entsprechende förderungsfähig Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung eingeführt. Allerdings blieb der Gesetzestext des § 3 Nr. 34 EStG bisher unverändert. Ab dem 01.01.2019 setzt die Steuerfreiheit nun zwingend voraus, dass es sich um gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung) handelt, die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB V zertifiziert sind.

### **Hinweis**

Für ab dem 01.01.2019 gewährte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ist die Zertifizierung zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung erforderlich. Zusätzlich wurde eine besondere Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht vor, dass das Zertifizierungserfordernis für bereits vor dem 01.01.2019 begonnene unsertifizierte Gesundheitsmaßnahmen erstmals maßgeblich ist für Sachbezüge, die nach dem 31.12.2019 gewährt werden (§ 52 Abs. 4 Satz 6 EStG-E).

## **Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale**

Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG und der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG werden künftig auch für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt, die in der Schweiz belegen ist.

## 6. Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2019

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2019	Euro/Tage/%
Unterstützungen (sog. Notstandsbeihilfen), Freibetrag jährlich	600,00 Euro
Reisekosten anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit:	
Pauschale Kilometersätze für Fahrtkosten:	
■ Pkw	0,30 Euro
■ Motorrad/Motorroller	0,20 Euro
■ Moped/Mofa	0,20 Euro
Verpflegungspauschalen für berufliche Auswärtstätigkeiten im Inland	
Eintägige Dienstreisen	
■ Abwesenheit mehr als 8 Std.	12,00 Euro
Mehrtägige Dienstreisen	
■ An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit)	12,00 Euro
■ Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.)	24,00 Euro
Übernachungskosten	
■ Pauschale Inland	20,00 Euro
Kürzungsbeträge der Verpflegungspauschale (Inland) bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengewährung, sofern Anspruch auf Verpflegungspauschale besteht:	
■ Frühstück	4,80 Euro
■ Mittagessen	9,60 Euro
■ Abendessen	9,60 Euro
Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland:	
■ Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft, höchstens bis zu einem nachgewiesenen monatlichen Betrag von	1.000,00 Euro
Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten	
■ Jahr	2.400,00 Euro
■ Monat	200,00 Euro

Höchst-, Pausch- und Freibeträge 2019	Euro/Tage/%
Ehrenamtsfreibetrag	
■ Jahr	720,00 Euro
■ Monat	60,00 Euro
■ Steuerfreier Höchstbetrag jährlich für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West 2019 von 80.400 Euro)	6.432,00 Euro
Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	
■ Stundenlohnhöchstgrenze	50,00 Euro
■ Abweichende Stundenlohnhöchstgrenze für SV-Freiheit	25,00 Euro
Freigrenze für Sachzuwendungen (z. B. Warengutscheine) monatlich	44,00 Euro
Rabattfreibetrag für eigene Waren und Dienstleistungen jährlich	1.080,00 Euro
Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG für bestimmte Sachzuwendungen des Arbeitgebers	
■ Wert der Sachzuwendung je Empfänger/Jahr bzw. je Einzelzuwendung jährlich höchstens	10.000,00 Euro
■ Pauschalsteuersatz	30,00 %
Geringfügigkeitsgrenze für sog. Minijobs monatlich	450,00 Euro
Pauschalierungsvoraussetzungen kurzfristige Beschäftigungen	
■ Maximale Arbeitstage	18,00 Tage
■ Stundenlohngrenze	12,00 Euro
■ Höchstlohn je Arbeitstag	72,00 Euro
Freibetrag für Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen	110,00 Euro
Aufmerksamkeiten	60,00 Euro
Arbeitsessen	60,00 Euro
Arbeitgeberdarlehen	
Freigrenze für Zinsersparnisse bei Darlehensbetrag	2.600,00 Euro
Beiträge zur betrieblichen Gesundheitsförderung	
Steuerfreier Höchstbetrag je Mitarbeiter jährlich	500,00 Euro

## 7. Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2019

Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld **spätestens am drittletzten Bankarbeitstag** des Monats fällig, in dem die betreffende Beschäftigung ausgeübt wird. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig (§ 23 Abs. 1 SGB IV). Für das Kalenderjahr 2019 müssen folgende Fälligkeitstermine für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden:

Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge 2019												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.*	Nov.	Dez.
Fälligkeit	29. (Di.)	26. (Di.)	27. (Mi.)	26. (Fr.)	28. (Di.)	26. (Mi.)	29. (Mo.)	28. (Mi.)	26. (Do.)	28./ 29. (Mo./ Di.)	27. (Mi.)	23. (Mo.)

Neben den Fälligkeitsterminen für die Sozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle den Beitragsnachweis **spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit** der Beiträge zu übermitteln. Die Einreichungsfrist für den Beitragsnachweis richtet sich deshalb nach dem jeweiligen (monatlichen) Fälligkeitstag. Der monatliche Beitragsnachweis muss damit **spätestens am fünftletzten Bankarbeitstag** des Monats bei der jeweiligen Einzugsstelle vorliegen. Für das Kalenderjahr 2019 ergeben sich folgende späteste Einreichungstage für den monatlichen Beitragsnachweis:

Meldung Sozialversicherungsbeiträge 2019												
Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.*	Nov.	Dez.
Beitr. nach.	25. (Fr.)	22. (Fr.)	25. (Mo.)	24. (Mi.)	24. (Fr.)	24. (Mo.)	25. (Do.)	26. (Mo.)	24. (Di.)	24./ 25. (Do./ Fr.)	25. (Mo.)	19. (Do.)

\* In Bundesländern, in denen der Reformationstag kein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Termin um einen Tag.

## 8. Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2019

### 8.1 Allgemein

Ab dem 01.01.2019 sind die neuen sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen, Beitragssätze und Grenzwerte, wie z. B. die neuen Sachbezugswerte, Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen zu beachten.

### 8.2 Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2019

Die Beitragsbemessungsgrenze stellt den Höchstwert dar, bis zu dem das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird. Der Arbeitsentgeltanteil, der über der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze liegt, bleibt beitragsfrei.

#### **Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung**

Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind für die Rechtskreise West und Ost unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten. Für das Jahr 2019 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von bisher monatlich 6.500 Euro bzw. jährlich 78.000 Euro auf **6.700 Euro** monatlich bzw. **80.400 Euro** im Jahr. In den neuen Bundesländern gilt für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenze. Ab 01.01.2019 wird die Beitragsbemessungsgrenze in den neuen Bundesländern von bisher 69.600 Euro im Jahr bzw. 5.800 Euro im Monat auf **6.150 Euro** im Monat bzw. **73.800 Euro** im Jahr erhöht.

### **Beitragsbemessungsgrenze zur knappschaftlichen Rentenversicherung**

Von der knappschaftlichen Rentenversicherung werden Beschäftigte in einem knappschaftlichen Betrieb und andere in § 133 SGB VI genannte Beschäftigte erfasst. Für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten abweichende Beitragsbemessungsgrenzen. Diese steigen ab 01.01.2019 von bisher 96.000 Euro (West) im Jahr auf **98.400 Euro** (West) an bzw. von bisher 85.800 Euro (Ost) auf **91.200 Euro** (Ost) an. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze steigt für das Jahr 2019 auf **8.200 Euro** (Jahr 2018: 8.000 Euro) im Rechtskreis West und auf **7.600 Euro** (Jahr 2018: 7.150 Euro) im Rechtskreis Ost.

### **Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung**

Während die Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch sind, gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung eine einheitliche Grenze für das gesamte Bundesgebiet. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird für das Jahr 2019 von bisher 53.100 Euro (Jahr 2018) auf **54.450 Euro** erhöht. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich von bisher 4.425 Euro (Jahr 2018) auf **4.537,50 Euro** (Jahr 2019).

## **8.3 Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2019**

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze handelt es sich um die Entgeltgrenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden. Endet die Versicherungspflicht, kann sich der Arbeitnehmer für eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse entscheiden oder zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen



wechseln. Bereits seit dem Jahr 2003 gibt es eine **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** und daneben eine **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Beide Jahresarbeitsentgeltgrenzen gelten seit diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich sowohl für die alten als auch für die neuen Bundesländer. Durch die jährliche Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen muss der Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahrs prüfen, ob bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer auch weiterhin nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen bzw. ob bisher krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab 01.01.2019 aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.

### Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2019

Die allgemeine Versicherungspflicht- oder Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt ab 2019 für Ost und West von bisher 59.400 Euro (Jahr 2018) im Jahr auf **60.750 Euro** an.

### Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 2019

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes eine besondere (niedrigere) Jahresarbeitsentgeltgrenze. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren, steigt die jährliche Jahresarbeitsentgeltgrenze ab 01.01.2019 von bisher 53.100 Euro (Jahr 2018) auf **54.450 Euro** an.

	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze
<b>2018</b>	59.400 Euro	53.100 Euro
<b>2019</b>	60.750 Euro	54.450 Euro

## 8.4 Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2019

Krankenversicherungsfreie Beschäftigte, die bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der Beitragszuschuss berechnet sich aus der Hälfte des in der gesetzlichen Krankenversicherung gültigen allgemeinen Beitragsatzes i. H. v. 7,30 %. Durch die Einführung der paritätischen Beitragsfinanzierung besteht ab 01.01.2019 zusätzlich Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags 2019 von 0,45 % (insg. 7,75 %). Unter Zugrundelegung der neuen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze 2019 zur Krankenversicherung von 4.537,50 Euro ergibt sich ab dem 01.01.2019 ein maximaler monatlicher Arbeitgeberzuschuss von **351,66 Euro** (Jahr 2018: 323,03 Euro). Für zuschussberechtigte privat krankenversicherte Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Altersteilzeit), beträgt der neue maximale Beitragszuschuss **338,04 Euro** (Jahr 2018: 309,75 Euro) im Monat.

Für den Bereich der **Pflegeversicherung** beträgt der Beitragsatz 2019 **3,05 %** (Jahr 2018: 2,55 %). Für kinderlose Versicherte ab dem vollendeten 23. Lebensjahr erhöht sich der Beitragssatz um den sog. Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 %. Der maximale Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung beträgt ab 2019 somit **69,20 Euro** (Jahr 2018: 56,42 Euro). Für das Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung für das Jahr 2019 aufgrund der abweichenden Beitragsverteilung (PV: 3,05 %, hiervon Arbeitgeber 1,025 % und Arbeitnehmer 2,025 %) **46,51 Euro** (Jahr 2018: 34,29 Euro).

## 8.5 Bezugsgrößen 2019

Die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) ist für verschiedene Werte in der Sozialversicherung von Bedeutung. Die Bezugsgröße wirkt sich u. a. auf den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Die Bezugsgröße des Rechtskreises West gilt bundeseinheitlich für alle Werte im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Bezugsgröße (West) beträgt für das Jahr 2019 **3.115 Euro** monatlich bzw. **37.380 Euro** jährlich. Für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt für den Rechtskreis Ost eine niedrigere Bezugsgröße. Die Bezugsgröße (Ost) steigt ab 2019 auf **2.870 Euro** im Monat (Jahr 2018: 2.695 Euro/Monat) bzw. auf **34.440 Euro/Jahr** (Jahr 2018: 32.340 Euro/Jahr).

## 8.6 Übersicht: Sozialversicherungswerte 2018/2019

	Jahr 2018		Jahr 2019	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Beitragsbemessungsgrenze</b> Renten- und Arbeitslosen- versicherung				
■ Jahr	78.000,00	69.600,00	80.400,00	73.800,00
■ Monat	6.500,00	5.800,00	6.700,00	6.150,00
<b>Beitragsbemessungsgrenze</b> knappschaftliche Rentenversicherung				
■ Jahr	96.000,00	85.800,00	98.400,00	91.200,00
■ Monat	8.000,00	7.150,00	8.200,00	7.600,00
<b>Beitragsbemessungsgrenze</b> Kranken- und Pflegeversicherung				
■ Jahr	53.100,00	53.100,00	54.450,00	54.450,00
■ Monat	4.425,00	4.425,00	4.537,50	4.537,50

	Jahr 2018		Jahr 2019	
	West	Ost	West	Ost
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenze</b>				
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	59.400,00	59.400,00	60.750,00	60.750,00
■ Monat	4.950,00	4.950,00	5.062,50	5.062,50
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze				
■ Jahr	53.100,00	53.100,00	54.450,00	54.450,00
■ Monat	4.425,00	4.425,00	4.537,50	4.537,50
<b>Bezugsgröße</b>				
■ Jahr	36.540,00	32.340,00	37.380,00	34.440,00
■ Monat	3.045,00	2.695,00	3.115,00	2.870,00
<b>Arbeitgeberzuschuss</b>				
freiwillige/private KV mit Krankengeldanspruch				
■ Monat	323,03	323,03	351,66	351,66
freiwillige/private KV ohne Krankengeldanspruch				
■ Monat	309,75	309,75	338,04	338,04

## 8.7 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2019

Durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz) werden die Krankenversicherungsbeiträge künftig wieder hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Der bisherige allein vom Arbeitnehmer getragene Zusatzbeitrag wird ebenfalls paritätisch finanziert. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2019 weiterhin **14,60 %**. Daneben ist für 2019 der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzli-

chen Krankenversicherung in Höhe von 14,0 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung legt das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahrs im Bundesanzeiger bekannt. Der Schätzerkreis hat für das Jahr 2019 eine Verringerung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes um 0,10 Prozentpunkte auf **0,90 %** (Jahr 2018: 1,0 %) festgelegt. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse ab 2019 tatsächlich ist, legt die jeweilige Krankenkasse in ihrer Satzung selbst fest.

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung wird der Beitragssatz für das Jahr 2019 auf **2,50 %** (Jahr 2018: 3,00 %) abgesenkt. Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung 2019 wird auf **3,05 %** (Jahr 2018: **2,55 %**) angehoben. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt für das Kalenderjahr 2019 unverändert **18,60 %** (Jahr 2018: 18,60 %).

<b>Beitragssätze Sozialversicherung 2019</b>		
Gesetzliche Krankenversicherung	allgemeiner Beitragssatz:	14,60 %
	ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %
	durchschnittlicher Zusatzbeitrag:	0,90 %
Pflegeversicherung		3,05 %
	Beitragszuschlag für Kinderlose:	0,25 %
Rentenversicherung		18,60 %
Arbeitslosenversicherung		2,50 %

## 9. Amtliche Sachbezugswerte 2019

### 9.1 Sachbezugswerte für Verpflegung 2019

Durch die „Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ werden die amtlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2019 auf Grundlage der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Aufgrund des Anstiegs der Verbraucherpreise beträgt der monatliche Gesamtsachbezugswert 2019 für freie oder verbilligte Verpflegung **251 Euro** (Jahr 2018: 246 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück: 53 Euro (Jahr 2018: 52 Euro),
- Mittagessen: 99 Euro (Jahr 2018: 97 Euro),
- Abendessen: 99 Euro (Jahr 2017: 97 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten abgeleitet. Die Tageswerte betragen grundsätzlich ein Dreißigstel der maßgebenden Monatswerte für freie Verpflegung. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2019 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: 1,77 Euro (Jahr 2018: 1,73 Euro),
- Mittagessen: 3,30 Euro (Jahr 2018: 3,23 Euro),
- Abendessen: 3,30 Euro (Jahr 2018: 3,23 Euro).

## 9.2 Sachbezugswert Unterkunft 2019

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2019 bundesweit einheitlich **231 Euro** (Jahr 2018: 226 Euro). Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 2019 für Unterkunft **196,35 Euro** (85 % des für Erwachsene geltenden Sachbezugswerts). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Nur für Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können vom Arbeitgeber die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) für das Jahr 2019 zu Grunde gelegt werden:

- **4,05 Euro** (Jahr 2018: 3,97 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.
- **3,31 Euro** (Jahr 2018: 3,24 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).

Sachbezugswerte 2019	Alte und neue Bundesländer
<b>Verpflegung</b> Monat gesamt	251,00 Euro
<b>Frühstück</b>	
Monat	53,00 Euro
Kalendertag	1,77 Euro
<b>Mittagessen</b>	
Monat	99,00 Euro
Kalendertag	3,30 Euro
<b>Abendessen</b>	
Monat	99,00 Euro
Kalendertag	3,30 Euro
<b>Unterkunft</b> Monat	231,00 Euro
<b>Wohnung</b>	ortsübliche Miete

## 10. Insolvenzgeldumlage 2019

Das Insolvenzgeld dient zum Ausgleich des Netto-Lohnanspruchs der Arbeitnehmer für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse. Finanziert wird das Insolvenzgeld über die Insolvenzgeldumlage, die ausschließlich von den Unternehmen erhoben wird. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt (§ 361 SGB III). Der Umlagesatz ist grundsätzlich so zu bemessen, dass das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Insolvenzzereignisse ausreicht, um die voraussichtlichen Aufwendungen in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken. Der Umlagesatz 2019 für das Insolvenzgeld wurde erneut auf **0,06 %** (Jahr 2018: 0,06 %) festgesetzt.

## 11. Künstlersozialabgabe 2019

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 wurde der Abgabesatz für das Kalenderjahr 2019 auf **4,20 %** festgelegt (Jahr 2018: 4,20 %).

## 12. Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse beträgt ab 01.01.2019 unverändert **450 Euro**. Für gesetzlich krankenversicherte geringfügig entlohnte Beschäftigte sind durch den Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **13 %** und zur Rentenversicherung in Höhe von **15 %** zu entrichten. Für Minijobs in Privathaushalten betragen die Pauschalbeiträge abweichend **5 %** zur Krankenversicherung und **5 %** zur Rentenversicherung. Daneben ist die einheitliche



Pauschalsteuer von **2 %** zu erheben und an die Minijob-Zentrale abzuführen, sofern die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen des Minijobbers erfolgt. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen wurden, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung ist schriftlich beim Arbeitgeber zu beantragen.

Neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen hat der Arbeitgeber die Umlagebeiträge (U1/U2) zum Ausgleichsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen. Für geringfügige Beschäftigungen legt die Höhe der U1/U2-Umlagesätze die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung fest. Die Umlagesätze 2019 betragen:

- **Umlage U1:** 0,90 %. Der Erstattungssatz beträgt 80 %.
- **Umlage U2:** 0,24 %. Der Erstattungssatz beträgt 100 %.

Daneben ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch die Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,06 % (Jahr 2019) zu berücksichtigen und zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen an die Minijob-Zentrale abzuführen. Ausgenommen von der Insolvenzgeldumlage sind Privathaushalte. Ohne Berücksichtigung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen ergibt sich für das Jahr 2019 folgende pauschale Abgabenbelastung für Arbeitgeber bzw. Privathaushalte:

<b>Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2019 (gewerblich)</b>	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	13 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	15 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	0,90 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,24 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %
<b>Summe</b>	<b>31,20 %</b>

<b>Geringfügig entlohnte Beschäftigte 2019 (Privathaushalt)</b>	
Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung	5 %
Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung	5 %
Einheitliche Pauschsteuer	2 %
Umlagebeiträge zum Ausgleichsverfahren	
■ Umlage U1 (Krankheit)	0,90 %
■ Umlage U2 (Mutterschaft)	0,24 %
<b>Summe</b>	<b>13,14 %</b>

### 13. Zeitdauer von kurzfristigen Beschäftigungen

Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz wurden die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung beginnend ab dem Jahr 2015 zunächst übergangsweise bis Ende 2018 auf **drei Monate oder 70 Arbeitstage** angehoben. Durch das Qualifizierungschancengesetz werden die erweiterten Zeitgrenzen über das Jahresende 2018 hinaus dauerhaft festgeschrieben und können somit ab 01.01.2019 weiterhin angewendet werden.

## 14. Midijobs: Gleitzonenregelung bis 30.06.2019

Bereits zum 01.01.2013 kam es durch die Anhebung der Mini-job-Grenze zu einer Anpassung der Gleitzongrenzen auf **450,01 - 850 Euro**. Für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb dieser Gleitzone liegt, bemisst sich die beitragspflichtige Einnahme nach folgender Berechnungsformel:

$$F \times 450 + [(850/(850 - 450)) - [450/(850 - 450)] \times F] \times (AE - 450)$$

In der Gleitzonenformel steht „F“ für den Faktor F. Dieser Wert ergibt sich, wenn die Pauschalabgaben bei gewerblich geringfügig entlohnnten Beschäftigungen (KV/RV/LSt: insg. 30 %) durch die Summe der Beitragssätze 2019 zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung dividiert werden. Der Faktor F für 2019 beträgt danach **0,7566**. Die vereinfachte Beitragsformel für 2019 lautet somit:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} = 1,273825 \times AE - 232,75125$$

## 15. Neuer Übergangsbereich ab 01.07.2019 ersetzt Gleitzone

Um Geringverdiener bei den Sozialabgaben ab 01.07.2019 stärker zu entlasten, wird die bisherige Gleitzone von bisher 450,01 bis 850 Euro zu einem sozialversicherungsrechtlichen **Übergangsbereich** weiterentwickelt. Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird hierfür ab 01.07.2019 auf **1.300 Euro** angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Bis zum 30.06.2019 gelten alle bisherigen Gleitzonenregelungen. Erst ab dem 01.07.2019 treten die Neuregelungen zum Übergangsbereich in Kraft.

Die neue Übergangsbereich-Formel lautet ab 01.07.2019:

$$F \times 450 + \left( \frac{1.300}{1.300 - 450} \right) - \left[ \frac{450}{1.300 - 450} \right] \times F \times (AE - 450)$$

Ab dem 01.07.2019 lautet die vereinfachte Formel für den neuen Übergangsbereich:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} = 1,2885596 \times AE - 167,515182$$

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © stockpics/fotolia.com

Stand: Dezember 2018

DATEV-Artikelnummer: 19974

E-Mail: literatur@service.datev.de